

Personenkreis (Angehörige der Brixener Kirche) der gleiche ist wie in den Nr. 308 und 186 (Ministerialen). Dadurch ist die Festlegung des *Terminus post quem* für beide Briefe erschwert und man muß die nachfolgende Überlegung anstellen. Die dem Brief Nr. 242 zu Grunde liegende Klage Ruperts wird man nach der in Nr. 186 erwähnten bischöflichen Gerichtsverhandlung annehmen müssen, da Rupert sicher zunächst die Ergebnisse abgewartet haben wird. Die Verhandlung hat — im Hinblick auf die Datierung von Nr. 186 — im Juli oder August stattgefunden. Da wir über ihren Ausgang nichts wissen, kann Rupert, im Falle eines negativen Ergebnisses, schon gleich danach an Eberhard appelliert haben. Wahrscheinlicher ist aber ein späterer Zeitpunkt. Vor Graf Berthold II. von Andechs erfolgte 1158<sup>375)</sup> Dezember 6 zu Wolfratshausen die gerichtliche Bekanntmachung der Schenkung. Diese in Tegernsee sonst nicht übliche Art der Bekräftigung und Sicherung einer Schenkung findet ihre Erklärung, wenn sie im Zusammenhang mit der Untersuchung Ottos betrachtet wird. Wie schon allein die Existenz der Briefe Nr. 242 und 289 beweist, kann die Verhandlung vor dem Bischof zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. So wird Rupert zunächst den Vogt gebeten haben, das seit 1157 ausstehende Verfahren vor dem Grafengericht durchzuführen. Aber auch jetzt wird eine Untersuchung durch das Nichterscheinen der Ministerialen verhindert worden sein, so daß Berthold schließlich die gerichtliche Bekanntmachung vornehmen ließ. Bis zu diesem Zeitpunkt (1158 Dezember 6) wäre eine Appellation Ruperts an seinen Metropolit nicht gut verständlich. Deshalb darf als *Terminus post quem* für Nr. 242 der 6. Dezember 1158 oder besser Anfang 1159 angenommen werden. Auch für Nr. 289 kann etwa die gleiche Zeit als frühester Termin angenommen werden. Solange die Legaten in Deutschland weilten, war es für Rupert zeitsparend, wenn er sich an sie wandte (s. Nr. 308). Von dieser Möglichkeit hätte er sicher auch jetzt Gebrauch gemacht. So dürfen wir die dem Brief Nr. 289 zu Grunde liegende Klage Ruperts in die Zeit nach der Abreise der Legaten aus Deutschland verlegen. Da Heinrich 1159 Januar 29 schon wieder in Rom nachzuweisen ist<sup>376)</sup>, wird Nr. 289 demnach frühestens im Februar 1159 geschrieben worden sein. Da irgendwelche Angaben fehlen, die die Be-

---

<sup>375)</sup> A c h t a. a. O. S. 218 Nr. 290 c datiert mit 1157. Da aus Brief Nr. 308 hervorgeht, daß die Untersuchung vor dem Grafengericht noch nicht durchgeführt werden konnte, wird man die gerichtliche Bekanntmachung kaum vor den *Terminus post quem* von Nr. 308 (1158 Juni 8) einreihen dürfen. Wir entscheiden uns daher mit O e f e l e a. a. O. S. 132 Nr. 155 b für 1158.

<sup>376)</sup> Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 129 Anm. 4.